

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiu da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2024 11

Angefochten vor dem BVGer

Entscheid vom 22. August 2024

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Gabriel Schaub,
Cottinelli Advokatur & Notariat GmbH,
Rosenbergstrasse 60,
9001 St. Gallen,
Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),

Rämistrasse 101,
8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang Medizin
(Verfügung der ETH Zürich vom 26. Februar 2024)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) studierte Medizin im Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin). Am 8. Februar 2024 wurde der Beschwerdeführerin in klinischer Anatomie die Note 3 erteilt (Urk. 1.2). Gestützt darauf wurde sie am 26. Februar 2024 vom Studiengang ausgeschlossen (Urk. 6.2).
- B. Dagegen hat die Beschwerdeführerin mit Eingaben vom 15. März 2024 (Urk. 1, Urk. 1.1-1.6) sowie vom 28. März 2024 (Urk. 6, Urk. 6.1-6.6) Beschwerde vor der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) erhoben. Sie beantragte die Aufhebung der ungenügenden Note bzw. des Studienausschlusses sowie eine kostenlose Prüfungswiederholung. Eventualiter beantragte sie die Aufhebung des Studienausschlusses sowie eine Kompensationsmöglichkeit zur Erreichung der fünf Kreditpunkte, jeweils unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1, S. 2; Urk. 6, S. 2).
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 20. März 2024 (Urk. 2) wurde die Beschwerdeführerin zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von CHF 500 aufgefordert. Diesen hat sie am 22. März 2024 fristgerecht bezahlt (Urk. 4).
- D. Die ETH-BK hat der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 27. März 2024 (Urk. 5) eine Frist zur Vernehmlassung angesetzt. Mit Eingabe vom 6. Mai 2024 (Urk. 8, Urk. 8.1-8.3) hat die Beschwerdegegnerin fristgerecht eine Beschwerdeantwort eingereicht.
- E. Die Beschwerdeantwort wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 8. Mai 2024 (Urk. 9) zugestellt und ihr wurde eine Frist zur allfälligen Replik angesetzt. Innert einmalig erstreckter Frist (Urk. 10) hat sie repliziert (Urk. 11, Urk. 11.1-11.3) und an ihren Anträgen festgehalten (Urk. 11, S. 2).
- F. Mit prozessleitender Verfügung vom 26. Juni 2024 (Urk. 12) hat die ETH-BK den Schriftenwechsel geschlossen und das Verfahren entscheidreif erklärt.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Ursprünglich war eine ungenügende Einzelnote (Urk. 1.2) angefochten. Gestützt auf diese Note hat die Beschwerdegegnerin den Studienausschluss verfügt (Urk. 6.2). Die Beschwerdeführerin hat auch diesen Ausschluss vor der ETH-BK angefochten. Die ungenügende Einzelnote kann gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung als Begründungselement der Gesamtbewertung betrachtet werden (BGE 136 I 229 E. 2.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1207/2022 vom 17. August 2022 E. 3.1; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2019.335U vom 5. Mai 2020 E. 1.2.2; AUBERT, Bildungsrechtliche Leistungsbeurteilungen im Verwaltungsprozess, 1997, S. 73; ZÜND, Prüfungsrecht: Die Begründung von Prüfungsentscheiden, sui generis 2021, S. 223 Rz. 14). Folglich stellt im vorliegenden Verfahren der Studienausschluss nunmehr das Anfechtungsobjekt dar. Die ursprünglich angefochtene Einzelnote ist zum Begründungselement dieses Studienausschlusses geworden, sie gilt inhaltlich jedoch als mitangefochten. Der Ausschluss stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) dar, weshalb ein taugliches Anfechtungsobjekt vorliegt. Die Beschwerdeführerin ist als materielle Verfügungsadressatin beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).
2. Die ETH-BK überprüft Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen nur auf Rechtsfehlerhaftigkeit, die Rüge der Unangemessenheit ist demgegenüber unzulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Diese eingeschränkte Kognition gilt nur für die materielle bzw. inhaltliche Überprüfung. Soweit sich die Rügen jedoch auf Mängel im Prüfungsverfahren oder auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen, hat die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit umfassender Kognition zu überprüfen. Andernfalls beginge sie eine formelle Rechtsverweigerung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7042/2018 vom 16. Juli 2019 E. 2.2). Dabei kann neben der Verletzung von Bundesrecht – einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch

des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5) – sowie der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Geht es also um die Beurteilung von allfälligen Verfahrensmängeln im Prüfungsverfahren, hat die ETH-BK auch zu überprüfen, ob die Prüfungsbehörde eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat. Soweit es um die Beurteilung von verwaltungsorganisatorischen Fragen geht, auferlegt sich die ETH-BK eine gewisse Zurückhaltung, zumal die Beschwerdegegnerin als frontnähere Instanz mit ihren internen Problemen und Abläufen besser vertraut ist (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3757/2020 vom 16. März 2021 E. 2.1).

3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich in der Sache vorgebrachter Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur dann geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).
4. Zunächst rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil die Beschwerdegegnerin keine Begründung für ihre Bewertung vorgelegt habe (Urk. 6, S. 10). Da das rechtliche Gehör formeller Natur ist und eine Verletzung desselben grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung – unbesehen der materiellen Begründetheit der Beschwerde – führen würde (Urteil des Bundesgerichts 2C_922/2020 vom 8. März 2021 E. 4.1), ist die geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs vorweg zu prüfen.
 - 4.1. Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör. Damit sich die Partei ein Bild über die Erwägungen machen kann, hat die Behörde ihre Verfügung zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Eine

Begründung genügt den Anforderungen gemäss Art. 29 Abs. 2 BV dann, wenn die Partei sich über die Tragweite einer Entscheidung oder Verfügung Rechenschaft geben und sie in voller Kenntnis der Sache vor der Rechtsmittelinstanz anfechten kann. Die Anforderungen an die Qualität und Dichte der Begründung sind im Einzelfall anhand der konkreten Umstände und Interessen der Betroffenen zu bestimmen (Urteil des Bundesgerichts 1C_124/2021 vom 1. Februar 2022 E. 4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5000/2018, A-2996/2019 vom 5. Mai 2020 E. 3.2). Bei Leistungsbeurteilungen muss die Prüfungsbehörde der Kandidatin kurz darlegen, welche Lösungen von ihr erwartet worden wären und inwiefern sie den Anforderungen nicht zu genügen vermochte. Die Prüfungsbehörde kommt ihrer Begründungspflicht hinreichend nach, wenn sie sich im Verwaltungsverfahren vorerst darauf beschränkt, die Bewertung bekanntzugeben, im Rechtsmittelverfahren die Begründung nachliefert und die Beschwerdeführerin anschliessend Gelegenheit erhält, darauf zu replizieren (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-1363/2020 vom 15. März 2022 E. 6.1; B-2588/2020 vom 7. Juli 2021 E. 3.1; AUBERT, a.a.O., S. 144-146).

- 4.2. Unbestrittenermassen nahm die Beschwerdeführerin am 31. Januar 2024 an einer Prüfungsbesprechung mit den Examinierenden teil (Urk. 8, S. 4). Im Rahmen dieser Besprechung wurde die Bewertung vor der förmlichen Notenbekanntgabe mündlich begründet. Gestützt darauf war die Beschwerdeführerin in der Lage, vor der ETH-BK detaillierte und umfangreiche Eingaben einzureichen (vgl. Urk. 1 und 6). Sodann hat die Beschwerdegegnerin die Bewertung in ihrer Beschwerdeantwort (Urk. 8) schriftlich begründet. Aufgrund der ausführlichen Stellungnahme der Examinierenden (Urk. 8.2) war es der Beschwerdeführerin möglich, ihre rechtliche Argumentation in der Replik zu ergänzen (Urk. 11). Damit hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungsbeurteilung hinreichend begründet. Es besteht im Sinne der Rechtsprechung keine Verpflichtung zur Verwendung eines Bewertungsrasters (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4436/2022 vom 23. April 2024 E. 4.1.2 und 5.1.2). Das rechtliche Gehör vermittelt zudem keinen Anspruch auf Einsicht in Notizen von Examinierenden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewertung – wie vorliegend – durch das Mehrprüferprinzip objektiviert wird (Urteil des Bundesgerichts 2D_13/2021 vom 11. März 2022 E. 3.1.1 f. mit Hinweisen; vgl. zum

Mehrprüferprinzip AUBERT, a.a.O., S. 143). Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin wurde folglich nicht verletzt. Ihre Rüge erweist sich als unbegründet.

5. Weiter rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Chancengleichheit. Sie macht in ihrer Beschwerde zusammengefasst geltend, dass das Praktikum Bestandteil des Kurses gewesen sei. Da sie die Prüfung im ersten Versuch nicht bestanden habe, habe sie das Praktikum wiederholen wollen. Dies sei ihr von der Beschwerdegegnerin jedoch mit Schreiben vom 16. Januar 2023 verwehrt worden. Sie habe damit nicht die gleichen Vorbereitungsmöglichkeiten gehabt wie die Studierenden, welche die Prüfung zum ersten Mal abgelegt haben. In diesem Praktikum werde der prüfungsrelevante Stoff erarbeitet. Gleichzeitig würden nützliche Tipps für die Prüfung erteilt. Selbstredend komme es dabei auf die jeweiligen Dozierenden sowie das Jahr an, weil die Schwerpunkte anders gelegt würden. Die aktuellen Tipps seien ihr nicht mitgeteilt worden, weshalb sie gegenüber den anderen Studierenden erheblich benachteiligt worden sei. Daran ändere auch nichts, dass den Repetenten erlaubt worden sei, allein an den Präparaten zu üben bzw. diese anzuschauen. Dies könne eine Lehrveranstaltung mit anwesenden Dozierenden nicht ersetzen. Bei den ungleichen Vorbereitungsmöglichkeiten handle es sich um einen formellen Fehler, der einen wesentlichen Einfluss auf das Prüfungsergebnis gehabt habe. Folglich sei ihr zu erlauben, die Prüfung zu wiederholen und der Studienausschluss sei aufzuheben (Urk. 6, S. 6 f.). In ihrer Replik bringt die Beschwerdeführerin zudem vor, der ETH-Rat möge zwar eine Zulassungsbeschränkung beschlossen haben, bei einer solchen Beschränkung aufgrund von Kapazitätsmangel müssten jedoch die möglichen Repetenten ebenfalls mitberücksichtigt werden. Es könne nicht sein, dass zu Lasten von Repetierenden eine höhere Anzahl von Studierenden zugelassen werde. Weiter würde es verhältnismässige Massnahmen geben als den Ausschluss von Repetierenden vom Praktikum. So könne man Repetierende in eine Gruppe einteilen, ohne dass diese die Möglichkeit erhalten, selbst zu sezieren (Urk. 11, S. 3).
- 5.1. Die Beschwerdegegnerin hält dem in ihrer Beschwerdeantwort Folgendes entgegen: Das Praktikum klinische Anatomie werde von den Studierenden im zweiten Studienjahr (3. Semester) absolviert. Das Erlernen der menschlichen Anatomie sei ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung. Dabei würden die Studierenden die Gelegenheit erhalten,

gemeinsam an einem Spendenkörper zu arbeiten. Allerdings stehe nur eine begrenzte Anzahl Spenderkörper zur Verfügung. Dies führe dazu, dass die rund 100 Medizin-Studierenden der Kohorte in Gruppen und in wöchentlichem Wechsel arbeiten und somit auch nicht jede Körperregion selbst sezieren würden. Die Studierenden müssten sich an einem Präparat orientieren, Strukturen erkennen und theoretische Informationen wiedergeben können. Aufgrund der beschränkten Kapazität könnten Studierende das Praktikum nicht nochmals besuchen. Bei einem erneuten Besuch müssten sie bestehenden Gruppen zugeteilt werden und die Studierenden des zweiten Studienjahrs würden weniger Gelegenheit zum Sezieren erhalten. Bei praktischen Lehrveranstaltungen stehe jeweils nur eine beschränkte Platzzahl zur Verfügung und es müssten auch sämtliche Studierenden betreut werden, was für den Lernerfolg unabdingbar sei. Entsprechend rechtfertige es sich auch, dass bei einer Wiederholung das Praktikum in klinischer Anatomie nicht mehr besucht werden könne (Urk. 8, S. 2). Auch jene Studierende, welche die Prüfung wiederholt haben, seien mit einem Informationsblatt über den Prüfungsablauf und -inhalt informiert worden. Zu betonen sei, dass der Lehrinhalt in allen Jahren gleichgeblieben sei und keine unterschiedlichen Schwerpunkte gelegt worden seien. Zudem habe die Beschwerdeführerin online Zugriff auf sämtliche Lernunterlagen gehabt. Im Übrigen habe sie auch die Möglichkeit gehabt, die von anderen Studierenden sezieren Körper im Selbststudium anzuschauen (Urk. 8, S. 3).

- 5.2. Art. 8 Abs. 1 BV gewährt den Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung. Im Prüfungsrecht wird daraus die Chancengleichheit als Teilgehalt der allgemeinen Rechtsgleichheit abgeleitet. Für die Ausgestaltung der Prüfung ist die Chancengleichheit insofern wegleitend, als für alle Prüflinge – im Sinne formaler Gleichheit – möglichst gleiche Bedingungen hergestellt werden sollen. Dies gilt auch für die Prüfungsvorbereitung. Vom Grundsatz der formalen Gleichbehandlung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_769/2019 vom 27. Juli 2020 E. 6.2 f.; Entscheid der ETH-BK 2022 46 vom 20. April 2023 E. 6.5). Da es sich bei der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit um einen Teilgehalt der Rechtsgleichheit handelt, kann diese unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden. Folglich kann die Chancengleichheit

eingeschränkt werden, wenn sachliche Gründe dies zu rechtfertigen vermögen (BGE 148 I 33 E. 7.6 f.).

- 5.3. Die Beschwerdeführerin wurde in dem Sinne formal gleichbehandelt, dass sie das Praktikum in klinischer Anatomie bzw. das Tutorat – wie alle anderen Studierenden – einmal zur Prüfungsvorbereitung besuchen durfte. Die Prüfungsexperten bringen substantiiert vor, dass im Rahmen des Praktikums keine erklärenden Vorträge gehalten würden und die Saalaufsicht in erster Linie für Hilfestellungen beim Präparieren zur Verfügung stehe. Die theoretischen Grundlagen der menschlichen Anatomie würden sodann nicht im Praktikum, sondern in den Vorlesungen vermittelt. Darüber hinaus würden die Erklärungen der Assistierenden und der Saalaufsicht jedes Jahr die gleichen Körperregionen betreffen und dieselben Informationen enthalten (Urk. 8.2, S. 1 f.). Die Beschwerdeführerin gesteht zudem ein, dass sie das Merkblatt mit den relevanten Prüfungsinformationen erhalten hat (Urk. 6, S. 9; Urk. 8.2, S. 2 f.). Da sich der Inhalt der Lehrveranstaltung und der Prüfung nicht geändert hat (Urk. 8.2, S. 1 und 3), ist von einer formalen Gleichbehandlung der Beschwerdeführerin auszugehen. Selbst wenn von einer Ungleichbehandlung auszugehen wäre, weil die Beschwerdeführerin das Praktikum bzw. Tutorat der entsprechenden Prüfungskohorte nicht besuchen durfte, wäre die Chancengleichheit nicht verletzt. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht vorbringt, bestehen sachliche Gründe dafür, dass repetierende Studierende nicht mehr am Praktikum bzw. Tutorat teilnehmen können. Ein erneutes Präparieren ist aufgrund der beschränkten Anzahl von Spenderkörpern ausgeschlossen. Es erscheint zudem als nachvollziehbar, dass bei Anwesenheit der Repetierenden die Betreuung, der Platz und die Sicht auf die Präparate für die übrigen Studierenden während des Praktikums bzw. Tutorats nicht mehr gleich gut sichergestellt wären (vgl. Urk. 8.2, S. 2). Dies würde zu einer Verletzung der Chancengleichheit für die erstmaligen Absolvierenden führen. Da sich die ETH-BK eine gewisse Zurückhaltung auferlegt bei der Beurteilung von Fragen der internen Organisation (siehe E. 2), liegt es im Ermessen der Beschwerdegegnerin, Repetierende nicht erneut zur Lehrveranstaltung zuzulassen. Schliesslich mutet es treuwidrig an, dass die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin eine unzureichende Prüfungsvorbereitung vorwirft. Die Beschwerdeführerin hätte – im Gegensatz zu den erstmaligen

Prüfungsabsolvierenden – die Möglichkeit gehabt, eine Nachbesprechung der ersten Prüfung zu verlangen. Im Rahmen einer solchen werden den Studierenden normalerweise hilfreiche Verbesserungsvorschläge für die Wiederholungsprüfung erteilt. Auf diese Besprechung hat die Beschwerdeführerin freiwillig verzichtet (vgl. Urk. 8, S. 4; Urk. 8.2, S. 2). Die Rüge der Beschwerdeführerin erweist sich als unbegründet.

6. Weiter rügt die Beschwerdeführerin eine falsche Zusammensetzung der Prüfungsbehörde. Sie macht zusammengefasst geltend, dass die Dozierenden die Prüfung abnehmen müssten, die in der entsprechenden Lerneinheit unterrichtet haben. Dadurch solle sichergestellt werden, dass das in den Lerneinheiten vermittelte Wissen geprüft werde. Im Vorlesungsverzeichnis seien die Prüfenden aufgeführt gewesen. Die Prüfung sei jedoch durch andere Personen abgenommen und bewertet worden. Diese seien weder im Vorlesungsverzeichnis noch in den Prüfungsinformationen aufgeführt worden (Urk. 6, S. 8 f.). In ihrer Replik macht die Beschwerdeführerin zudem geltend, dass ihre Examinierenden nicht über die nötige Erfahrung verfügt hätten, um die Prüfung abzunehmen (Urk. 11, S. 6).
- 6.1. Die Beschwerdegegnerin hält dem in ihrer Beschwerdeantwort Folgendes entgegen: Die beiden Examinierenden seien Angehörige des anatomischen Instituts und würden über das für die Prüfungsabnahme notwendige Fachwissen verfügen. Damit würden sie zum Team jener Personen gehören, welche die Lerneinheit durchführen und die dazugehörige Prüfung abnehmen. Zudem könne die Prüfung gemäss der Leistungskontrollenverordnung auch von anderen fachkundigen Personen abgenommen werden (Urk. 8, S. 3).
- 6.2. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin besteht kein Anspruch darauf, dass die Prüfung von den im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Personen abgenommen wird (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich [Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1]). Insbesondere bei beruflich bedingter Verhinderung kann eine Leistungskontrolle jederzeit durch andere sachkundige Examinatorinnen und Examinatoren abgenommen werden (Art. 17 Abs. 1 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich). Dies

muss namentlich auch dann gelten, wenn die Quantität der abzunehmenden Prüfungen der persönlichen Abnahme aller Prüfungen durch die Dozierenden entgegensteht (vgl. zur Quantität der *in casu* abzunehmenden Prüfungen Urk. 8.2, S. 3). In diesem Sinne ist es an den kantonalen Universitäten etwa üblich, dass Assistierende einen grossen Teil der schriftlichen Arbeiten korrigieren. Assistenzprofessorinnen/professoren des anatomischen Instituts können sodann als hinreichend qualifiziert nach Art. 17 Abs. 1 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich bezeichnet werden (siehe Urk. 8.2, S. 3). Schliesslich rechtfertigt es sich, der Beschwerdegegnerin einen Ermessensspielraum zu belassen, zumal es um organisatorische Fragen geht (vgl. E. 2). Die Rüge der Beschwerdeführerin erweist sich als unbegründet.

7. Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Beschwerde sodann den Prüfungsablauf. Sie macht zusammengefasst geltend, der Prüfungsexperte habe sie mit seinem Fragestil verunsichert und damit das Fairnessgebot verletzt. Bereits im ersten abgefragten Teilgebiet, dem Thorax, habe er ihr gegenüber Äusserungen gemacht, die geeignet seien, leistungsverfälschende Verunsicherungen auszulösen. Er habe mehrmals Antworten als falsch bezeichnet, die richtig gewesen seien (Urk. 6, S. 11-13). In ihrer Replik bringt die Beschwerdeführerin darüber hinaus vor, die Examinierenden würden eine wohlwollende und motivierende Atmosphäre beschreiben. Diese habe sie nicht wahrgenommen. Die Ausführungen des Examinators hätten wertvolle Zeit gekostet. Dass sämtliche Fragen und Regionen geprüft würden, liege im Verantwortungsbereich der Examinierenden. Dies sei jedoch offensichtlich nicht geschehen (Urk. 11, S. 11 f.).
- 7.1. Die Beschwerdegegnerin bestreitet diese Darstellung der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeantwort. Es handle sich dabei um unbelegte Behauptungen (Urk. 8, S. 4). Die Examinierenden erklären in ihrer Stellungnahme weiter, dass die Prüfung in einer wohlwollenden und motivierenden Atmosphäre stattgefunden habe und der Beschwerdeführerin in jeder Hinsicht die Möglichkeit gegeben worden sei, ihr Wissen in vollem Umfang zu präsentieren. Im Rahmen der Prüfung sei der Kandidatin ausreichend Zeit für die Beantwortung der Fragen gegeben worden, wobei die Zeit pro Thema auf fünf Minuten begrenzt worden sei. Bei unvollständigen oder nicht korrekten Antworten seien Hilfestellungen oder Nachfragen gestellt worden, um die Kandidatin zur korrekten

Antwort zu leiten. Diese hätten nicht das Ziel gehabt, die Kandidatin zu verunsichern, sondern sie zu unterstützen (Urk. 8.2, S. 3 f.).

- 7.2. Eine Tatsache darf im Rahmen der Beweiswürdigung dann als bewiesen gelten, wenn keine ernsthaften Zweifel bestehen, dass sich diese verwirklicht hat (vgl. zum Regelbeweismass Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2138/2020 vom 22. Juli 2020 E. 7.2; Entscheid der ETH-BK 2023 46 vom 13. Juni 2024 E. 7). Vorliegend gelingt es der Beschwerdeführerin nicht zu beweisen, dass der Examinator ihre korrekten Antworten als falsch bezeichnet habe, um sie zu verwirren. Ebenso unbewiesen bleibt, dass die Examinierenden zu lange auf einer Antwort beharrt hätten bzw. nicht darum bemüht gewesen seien, sämtliche Prüfungsthemen abzufragen. Stattdessen gelingt es der Beschwerdegegnerin darzulegen, dass für alle vier Themengebiete jeweils fünf Minuten zur Verfügung gestanden haben und die Beschwerdeführerin zu diversen unterschiedlichen Themen befragt worden ist (Urk. 8.2, S. 3 f.). Als Person, welche aus dem behaupteten Verhalten der Examinierenden Rechte für sich ableitet, hat die Beschwerdeführerin die Konsequenzen der Beweislosigkeit zu tragen (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210] analog; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1066/2023 vom 25. Januar 2024 E. 3.1). Bei Verfahrensmängeln gilt zudem der Grundsatz, dass diese nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) so bald wie möglich, spätestens jedoch noch vor der Kenntnisnahme der Benotung, zu rügen sind. Andernfalls ist der Anspruch verwirkt. Die Kandidatin soll sich nicht durch Zuwarten unerlaubterweise eine zweite Chance verschaffen, zumal dies die Chancengleichheit der anderen Prüflinge verletzen würde (Urteil des Bundesgerichts 2C_769/2019 vom 27. Juli 2020 E. 7.1 und 7.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2021.347U vom 7. Juli 2022 E. 4.2; FISCHER/JEREMIAS/DIETERICH, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rz. 218 f.). *In casu* wären der Beschwerdeführerin die Rügen zu den Verfahrensmängeln während der mündlichen Prüfung unzumutbar gewesen, dies hätte sie aber spätestens bis zur Notenbekanntgabe nachholen können. Weil sie das angeblich unfaire Verhalten des Examinators und die anderen Verfahrensmängel erst nach der Notenbekanntgabe gerügt hat, ist ihr Anspruch auf eine Prüfungswiederholung nach Treu und Glauben verwirkt. Ihre Rügen zum Prüfungsverfahren erweisen sich als unbegründet.

8. Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin die fehlende Nachvollziehbarkeit der Prüfungsbewertung bzw. deren Fehlerhaftigkeit (Urk. 6, S. 10-13). Sie bestreitet u.a., dass sie das Mediastinum nicht korrekt habe erklären können und die vorhandenen Strukturen nicht oder unvollständig gezeigt worden seien. Weiter sei nicht nach dem Ort der Freisetzung des Blutvolumen regulierenden Hormons ANP gefragt worden. Es sei die Frage gestellt worden, was die Funktion des linken Vorhofohres sei. Sie habe geantwortet, dass dies ein «Überbleibsel» sei und entsprechend keine Funktion habe. Gemäss dem Feedbackgespräch sei bei dieser Frage die Antwort ANP erwartet worden. Das Hormon ANP werde jedoch auch in den Vorhöfen produziert. Entsprechend habe das Vorhofohr bei Menschen keine wesentliche regulatorische Funktion (Urk. 11, S. 11 f.). Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die Bewertung der einzelnen Themengebiete mit jeweils der Note 3 entspreche ebenfalls nicht dem effektiven Prüfungsverlauf. So sei ihr anlässlich des Feedbackgesprächs mitgeteilt worden, dass sie im Themengebiet des Herzens klar am besten gewesen sei. Dies schlage sich jedoch nicht in der Notenbewertung nieder, wenn alle vier Themengebiete mit der Note 3 bewertet würden (Urk. 11, S. 14).
- 8.1. Die Beschwerdegegnerin bringt demgegenüber in ihrer Beschwerdeantwort vor, die Examinierenden würden in ihrer Stellungnahme klar aufzeigen, dass die Beschwerdeführerin in allen Teilgebieten klare Defizite aufgewiesen habe. Aufgrund dessen bestünden keine Zweifel, dass die Bewertung rechtmässig und willkürfrei erfolgt sei (Urk. 8, S. 4).
- 8.2. Bei der inhaltlichen Kontrolle der Leistungsbewertung hat sich die ETH-BK darauf zu beschränken, die angefochtene Verfügung auf Rechtsfehler zu untersuchen; die Unangemessenheit darf nicht überprüft werden (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz; vgl. E. 2). Sodann kann es nicht die Aufgabe der ETH-BK sein, die Prüfungsbewertung gewissermassen zu wiederholen. Auf Rügen bezüglich der Unterbewertung einer Prüfungsleistung hat die ETH-BK insofern nur dann detailliert einzugehen, wenn die Beschwerdeführerin substantiierte Anhaltspunkte dafür liefert, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, dass eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen

offensichtlich unterbewertet worden sind. Die Rügen müssen von objektiven Argumenten und Beweismitteln getragen sein. Die unsubstantiierte Behauptung, die eigene Lösung sei richtig und die Auffassung der Prüfungsbehörde sei falsch, genügt diesen Anforderungen nicht (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-4074/2021 vom 19. Mai 2022 E. 2.4; B-3099/2020 vom 4. November 2021 E. 4; Entscheid der ETH-BK 2022 32 vom 9. Februar 2023 E. 8.1; kritisch dazu EGLI, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungsfällen: Aktuelle Entwicklungen, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 10/2011, S. 555 f.).

- 8.3. Als unbestritten gilt die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin das Herz gut erklären konnte (Urk. 8.2, S. 4). Soweit sie daraus aber ableiten will, dass die ungenügende Bewertung im ersten Teilfachgebiet «Situs und autochthone Rückenmuskulatur» allein deshalb rechtsfehlerhaft sei, kann ihr nicht gefolgt werden. Aus der Stellungnahme der Examinierenden erhellt, dass dieses Teilfachgebiet wesentlich mehr Strukturen umfasste als das Herz (Urk. 8.2, S. 4). Dass sie das Innervationsgebiet des Nervus phrenicus nur lückenhaft gekannt habe, bestreitet die Beschwerdeführerin nicht substantiiert. Weiter bestreitet sie nur pauschal, dass sie die Aufteilung des Mediastinums nicht korrekt habe erklären können. Sie stellt der Auffassung der Prüfungsbehörde lediglich ihre eigene gegenüber. Insoweit genügt ihre Rüge den Anforderungen an die Substantiiertheit nicht. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass sie im ersten Teilfachgebiet nur die Fragen über das Herz gut beantworten konnte. Da sie bei den restlichen Strukturen erhebliche Defizite aufgewiesen hat, erscheint die ungenügende Bewertung im ersten Teilfachgebiet als nachvollziehbar.
- 8.4. Zum zweiten Teilfachgebiet bringen die Examinierenden Folgendes vor: Es sei die Regio glutealis (Gesässregion) behandelt worden. Diese sei korrekt benannt und die wichtigen Muskeln seien identifiziert worden. Allerdings sei die Funktion und Innervation nur teilweise korrekt oder inkorrekt wiedergegeben worden. Es hätten sich erhebliche Lücken im Verständnis der räumlichen und funktionellen Zusammenhänge der Region gezeigt (Urk. 8.2, S. 4). Diese Ausführungen bestreitet die Beschwerdeführerin nicht hinreichend substantiiert (vgl. Urk. 6, S. 12 f.), weshalb die ungenügende Bewertung im zweiten Teilfachgebiet ebenfalls nachvollziehbar ist.

- 8.5. Bezüglich des dritten Teilfachgebiets legt die Beschwerdeführerin nicht dar, inwiefern die Bewertung nicht nachvollziehbar sein soll (Urk. 6, S. 13), weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Schliesslich ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin im vierten Teilfachgebiet die grosse Halsarterie (Arterie carotis interna) richtig benennen und deren Verlauf beschreiben konnte. Die Beschwerdeführerin bestreitet weiter nicht, dass sie wichtige Grundbegriffe bei der Benennung der drei wichtigsten, das Gehirn versorgenden Gefässe falsch verwendet hat und dass sie viele Strukturen des Schädels nicht korrekt benennen konnte (Urk. 8.2, S. 5; Urk. 6, S. 13 f.). Die ungenügende Bewertung erscheint mithin auch im vierten Teilfachgebiet als nachvollziehbar. Durch ihre Stellungnahme gelingt es den Examinierenden, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, den Prüfungsverlauf hinreichend nachzuzeichnen. Die ungenügende Gesamtbewertung der Prüfung in klinischer Anatomie ist nachvollziehbar.
9. Im Sinne der Erwägungen wurde die Prüfung zu Recht als ungenügend bewertet. Die Beschwerdeführerin hat die Leistungskontrolle somit zum zweiten Mal bzw. endgültig nicht bestanden (Art. 39 Abs. 6 Bst. a und b des Studienreglements der ETH Zürich vom 19. Juni 2018 für den Bachelor-Studiengang Humanmedizin [RSETHZ 323.1.2000.21]; nachfolgend: Studienreglement). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (siehe Urk. 6, S. 16 f.; Urk. 11, S. 7 f.) ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 39 Abs. 6 Studienreglement, dass neben den Prüfungsblöcken A und B noch weitere Prüfungen durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Kategorie «Organsysteme und klinische Fächer sowie Naturwissenschaften des zweiten und dritten Studienjahres». Art. 40 Abs. 3^{bis} Studienreglement schliesst eine Kompensation sodann aus. Weil die Beschwerdeführerin die erforderlichen 79 Kreditpunkte nicht mehr erwerben kann, wurde sie korrekterweise aus dem Studiengang ausgeschlossen (Art. 45 Abs. 1 Bst. a Studienreglement). Sämtliche Rügen erweisen sich als unbegründet und die Beschwerde ist abzuweisen.
10. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500 festzusetzen und sind mit dem von ihr am 22. März 2024 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 4) zu verrechnen. Der Beschwerdeführerin als unterliegende Partei ist keine Parteientschädigung

zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem von ihr am 22. März 2024 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

Der juristische Sekretär:

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand: